

Datenübersicht für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute der Gruppen I und II (SON01)

Grundsätzliche Anmerkungen:

- ✚ Die Angaben sind auf der **Grundlage des Prüfungsberichtes** in die Datenübersicht einzutragen. (Betragsmäßige Angaben in kaufmännisch gerundeten Tsd. €)
- ✚ **Angaben der Daten zum Kreditgeschäft bei vorgezogener Kreditprüfung zum Stichtag der Vorprüfung.** Bei notwendiger Fortschreibung der Daten auf den Stand zum Bilanzstichtag sind diese fortgeschriebenen Daten aufzunehmen.
- ✚ Generell sind die **Vorjahreswerte** anzugeben. Sollten sie nach der Vorjahresprüfung Änderungen erfahren haben, so sind diese zu kennzeichnen und in einer Fußnote zu erläutern.
- ✚ Bei Datenübersichten von im Berichtsjahr **fusionierten Kreditinstituten** sind die Vorjahreswerte **nicht kumuliert** (d.h. ohne die Beträge des übernommenen Institutes) anzugeben.
- ✚ **Bestandsbezogene Angaben** haben sich auf den Stand **bei Geschäftsschluss am Bilanzstichtag** zu beziehen, sofern sich im Einzelfall aus den nachfolgenden Erläuterungen nichts anderes ergibt.
- ✚ **Wesentliche Abweichungen** gegenüber gemeldeten Daten zum Bilanzstichtag sind zu kennzeichnen.
- ✚ Die Erläuterungen umfassen auch die offiziellen Fußnoten zum SON 01.

Position		Erläuterungen
(1) Daten zu den organisatorischen Grundlagen		
1.	Anwendung der Vorschriften des KWG über das Handelsbuch: ja (= 0) / nein (= 1)	300
2.	Personalbestand gemäß § 267 Absatz 5 HGB	001 Teilzeitbeschäftigte sind voll einzubeziehen. Arbeitnehmer sind auch wegen Mutterschaftsurlaub abwesende Personen (definierte Zeit vor und nach der Geburt), Heimarbeiter und Aushilfskräfte. Mitarbeiter in Elternzeit fallen nicht darunter, da hier die Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis ruhen. Nicht zu den Arbeitnehmern zählen den Wehr- oder Zivildienst ableistende Personen sowie solche Arbeitnehmer, die aufgrund einer Vorruhestands- oder Altersteilzeitregelung ausgeschieden sind und bei denen die Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis ruhen. Ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes werden in die Berechnung nicht einbezogen.
(2) Daten zur Vermögenslage		
1.	Bestand Reserven nach § 340f HGB	

Position			Erläuterungen
a)	Nicht als haftendes Eigenkapital berücksichtigte stille Reserven nach § 340f HGB	002	<p>Nach dem Stand bei Geschäftsschluss am Bilanzstichtag unter der Annahme der Feststellung des geprüften Abschlusses. Anzugeben ist die Restgröße der zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der erfolgswirksamen Jahresabschlussbuchungen nicht als haftendes Eigenkapital berücksichtigten Reserven.</p> <p>[Pos. 002] reflektiert insoweit das Potential für zusätzliches Ergänzungskapital an § 340f-HGB-Reserven oder eine bevorstehende Reduzierung des Ergänzungskapitals nach Feststellung des Jahresabschlusses (Differenz zwischen den als hEK berücksichtigten § 340f-HGB-Reserven im EUEB per Bilanzstichtag und den § 340f-HGB-Reserven im Jahresabschluss).</p> <p>Gebundene Vorsorgereserven sind hier abzusetzen (vgl. [Pos.400]).</p>
b)	aufgrund unterlassener Einzelwertberichtigungen gebundene Reserven nach § 340f HGB	400	<p>Vorsorgereserven, die nicht frei verfügbar, sondern an akute Risiken gebunden sind und in deren Höhe etwa auf die Bildung einer Einzelrisikovorsorge (Einzelwertberichtigung, Einzelrückstellung) verzichtet wurde.</p> <p>Die so gebundenen Vorsorgereserven sind auch in Pos. (5) Nr. 3f [Pos. 412] oder Pos. (5) Nr. 4d [Pos. 418] anzugeben.</p>
2.	Reserven nach § 26a KWG a.F.	401	Nach § 253 (4) HGB gebildete oder nach Art. 31 EGHGB fortgeführte Vorsorgen nach § 26a (1) KWG a.F. sind hier auszuweisen und nicht unter [Pos. 002].
3.	Kursreserven bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren im Anlagevermögen und der Liquiditätsreserve		Unberücksichtigt bleiben hier § 340f-HGB-Reserven
a)	Bruttobetrag der Kursreserven	301	Kursreserven (nicht realisierte Reserven i.S.v. § 10 (2b) KWG, Differenz zwischen dem Marktwert eines Wertpapiers am Bilanzstichtag und dem niedrigeren aktuellen Bilanzansatz - Buchwert -) sind mit ihrer Gesamtsumme und nicht nur mit dem ggf. nach Feststellung der Bilanz nach § 10 (2b) Nr. 7 KWG für das Ergänzungskapital anrechnungsfähigen Teil zu erfassen.

Position			Erläuterungen
			<p>Hierzu zählen auch Kursreserven in eigenen Schuldverschreibungen aus verbrieften Ausgleichsforderungen.</p> <p>Es ist nicht erforderlich, dass die Papiere börsennotiert sind.</p>
	b)	Nettobetrag der Kursreserven ¹	<p>302 ¹Hier sind negative Ergebnisbeiträge aus den Sicherungsgeschäften mit den Kursreserven der gesicherten Aktiva zu verrechnen.</p> <p>Kursreserven (nicht realisierte Reserven i.S.v. § 10 (2b) KWG, Differenz zwischen dem Marktwert eines Wertpapiers am Bilanzstichtag und dem niedrigeren aktuellen Bilanzansatz - Buchwert) sind mit ihrer Gesamtsumme und nicht nur mit dem ggf. nach Feststellung der Bilanz nach § 10 (2b) Nr. 7 KWG für das Ergänzungskapital anrechnungsfähigen Teil zu erfassen.</p> <p>Hierzu zählen auch Kursreserven in eigenen Schuldverschreibungen aus verbrieften Ausgleichsforderungen.</p> <p>Es ist nicht erforderlich, dass die Papiere börsennotiert sind.</p>
	4.	Kursreserven bei Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sowie Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen im Anlagevermögen und der Liquiditätsreserve	Unberücksichtigt bleiben hier § 340f-HGB-Reserven

Position			Erläuterungen
a)	Bruttobetrag der Kursreserven	303	<p>Kursreserven (nicht realisierte Reserven i.S.v. § 10 (2b) KWG, Differenz zwischen dem Marktwert eines Wertpapiers am Bilanzstichtag und dem niedrigeren aktuellen Bilanzansatz - Buchwert) sind mit ihrer Gesamtsumme und nicht nur mit dem ggf. nach Feststellung der Bilanz nach § 10 (2b) Nr. 7 KWG für das Ergänzungskapital anrechnungsfähigen Teil zu erfassen.</p> <p>Es sind nicht nur der direkt gehaltene Anteilsbesitz an börsennotierten Unternehmen, sondern auch die mittelbar über sog. Vorschaltgesellschaften gehaltenen börsennotierten Beteiligungen einzubeziehen.</p> <p>Da es nicht erforderlich ist, dass die Papiere börsennotiert sind, sind auch Reserven in Investmentfondsanteilen einzubeziehen.</p>
b)	Nettobetrag der Kursreserven ¹	304	<p>¹Hier sind negative Ergebnisbeiträge aus den Sicherungsgeschäften mit den Kursreserven der gesicherten Aktiva zu verrechnen.</p> <p>Kursreserven (nicht realisierte Reserven i.S.v. § 10 (2b) KWG, Differenz zwischen dem Marktwert eines Wertpapiers am Bilanzstichtag und dem niedrigeren aktuellen Bilanzansatz - Buchwert) sind mit ihrer Gesamtsumme und nicht nur mit dem ggf. nach Feststellung der Bilanz nach § 10 (2b) Nr. 7 KWG für das Ergänzungskapital anrechnungsfähigen Teil zu erfassen.</p> <p>Es sind nicht nur der direkt gehaltene Anteilsbesitz an börsennotierten Unternehmen, sondern auch die mittelbar über sogenannte Vorschaltgesellschaften gehaltenen börsennotierten Beteiligungen einzubeziehen.</p> <p>Da es nicht erforderlich ist, dass die Papiere börsennotiert sind, sind auch Reserven in Investmentfondsanteilen einzubeziehen.</p>
5.	Vermiedene Abschreibungen auf Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	305	<p>Als vermiedene Abschreibungen gelten bei allen nicht zum strengen Niederstwert bewerteten festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens alle Unterschiedsbeträge zwischen dem Buchwert und einem niedrigeren Marktpreis am Bilanzstichtag, wobei ein z. B. zulässigerweise nach der DCF-Methode korrekt ermittelter Wert als Marktwert anzusehen ist. Auf den Zeitpunkt der Zuordnung oder Umwidmung der Wertpapiere zum Anlagevermögen kommt es nicht an.</p> <p>Vermiedene Abschreibungen auf nicht börsennotierte Werte sind ebenfalls zu berücksichtigen.</p>

Position			Erläuterungen
6.	Vermiedene Abschreibungen auf Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere durch Übernahme in das Anlagevermögen	306	<p>Als vermiedene Abschreibungen gelten bei allen nicht zum strengen Niederstwert bewerteten nicht festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens alle Unterschiedsbeträge zwischen dem Buchwert und einem niedrigeren Marktpreis am Bilanzstichtag, wobei ein z.B. zulässigerweise nach der DCF-Methode korrekt ermittelter Wert als Marktwert anzusehen ist. Auf den Zeitpunkt der Zuordnung oder Umwidmung der Wertpapiere zum Anlagevermögen kommt es nicht an.</p> <p>Vermiedene Abschreibungen auf nicht börsennotierte Werte sind ebenfalls zu berücksichtigen.</p>
7.	Nicht realisierte Reserven in Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden (soweit sie als haftendes Eigenkapital nach § 10 Absatz 2b Nummer 6 KWG berücksichtigt werden)	005	<p>Es sind die in Pos. 0640 im EUEB einbezogenen Werte für den Bilanzstichtag anzugeben.</p> <p>Anzugeben sind 45 % (nicht 100 %) des Unterschiedsbetrages zwischen Buch- und Beleihungswert, wobei die Grenzen nach § 10 (4a) S. 1 KWG zu beachten sind.</p>
8.	Beteiligungen gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 KWG	402	<p>Zu berücksichtigen sind alle Beteiligungen i. S. v. § 271 (1) S. 1 HGB an Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Versicherungs-Holdinggesellschaften. Sofern die Voraussetzungen nach § 271 (1) S. 1 HGB nicht zutreffen, sind zumindest Beteiligungen ab 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte anzugeben.</p>
(3)	Daten zur Liquidität und zur Refinanzierung		
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die 10 Prozent der "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten" überschreiten	022	<p>Betragsangabe</p> <p>Hierzu zählen alle Verbindlichkeiten der entsprechenden Bilanzposition (Passivposten 1 in der Bilanz), auch diejenigen, die keine Abzugsrisiken beinhalten. Eine Unterscheidung zwischen Einlagen und aufgenommenen Geldern wird nicht getroffen.</p> <p>Verbindlichkeiten gegenüber dem ESZB aus Offenmarktgeschäften sind hier nicht einzubeziehen.</p>

Position		Erläuterungen
		250 Stückzahlangabe
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, die 10 Prozent der "Verbindlichkeiten gegenüber Kunden" überschreiten	023 Betragsangabe Hierzu zählen alle Verbindlichkeiten der entsprechenden Bilanzposition (Passivposten 2 in der Bilanz), auch diejenigen, die keine Abzugsrisiken beinhalten. Eine Unterscheidung zwischen Einlagen und aufgenommenen Geldern wird nicht getroffen.
		251 Stückzahlangabe
3.	Dem Kreditinstitut zugesagte Refinanzierungsmöglichkeiten ohne diejenigen bei der Deutschen Bundesbank	
a)	Zusagen	024 Anzugeben sind u. a. Limite in laufender Rechnung und Limite bei Globaldarlehen und Liquiditätskrediten. Kreditlinien bei Programmkrediten und Refinanzierungsdarlehen für Kundenkredite (zweckgebundene Mittel) sind nicht zu berücksichtigen. Übersteigt die Inanspruchnahme die Zusage, so ist die höhere Inanspruchnahme als Zusage anzugeben. Als Zusage sind nur die erhaltenen Kreditzusagen von anderen Banken anzusetzen, die förmlich erteilt wurden und nicht jederzeit vorbehaltlos (ohne besonderen Grund) und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden können.
b)	Inanspruchnahme	025 Die Angabe bezieht sich auf die Inanspruchnahme der in Pos. (3) Nr. 3a [Pos. 024] genannten Zusagen.

Position		Erläuterungen
(4)	Daten zur Ertragslage	Die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu den einzelnen GuV-Positionen soll grundsätzlich der Zuordnung in der Gewinn- und Verlustrechnung des Institutes entsprechen. Nimmt der Wirtschaftsprüfer in Einzelfällen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten in der Darstellung der Ertragslage nach § 30 PrüfbV eine abweichende Zuordnung vor, so ist diese auch für die Datenübersicht maßgeblich. Eine in der GuV-Rechnung erlaubte Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen ist für die Darstellung in der Datenübersicht SON 01 wieder aufzulösen .
	1. Zinsergebnis	
	a) Zinserträge ²	029 ² Einschließlich laufender Erträge aus Beteiligungen, aus Ergebnisabführungsverträgen und Leasinggebühren. Hier sind auch laufende Erträge aus Aktien, anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren und Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie Ausschüttungen auf stille Einlagen, Genussrechte, Gewinnschuldverschreibungen im Bestand und nachrangige Forderungen einzubeziehen. Vereinnahmte Zinsen aus notleidenden Forderungen sind nicht hier, sondern unter Pos. (4) Nr. 2 [Pos. 403] auszuweisen.
	b) Zinsaufwendungen	030
	c) darunter: für stille Einlagen, für Genussrechte und für nachrangige Verbindlichkeiten	031 Die Angabe erstreckt sich neben Zinsaufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten auf jegliches Kapital i.S.v. § 10 (2a) S. 1 Nr. 8 (bis 30.12.2010: stille Einlagen) bzw. (2b) S. 1 Nr. 4 KWG (bis 30.12.2010: Genussrechte).
	d) Zinsergebnis	032
	2. Vereinnahmte Zinsen aus notleidenden Forderungen	403 Die entsprechenden Zinsen sind nur hier und nicht zusätzlich unter Pos. (4) Nr. 1a [Pos. 029] auszuweisen. [Pos. 403] ist keine Unterposition von [Pos. 029].

Position			Erläuterungen	
				<p>Zum Begriff der notleidenden Forderung:</p> <p>Entweder das Kreditinstitut erachtet es als unwahrscheinlich, dass der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut, seinem Mutterunternehmen oder seinen Tochterunternehmen in voller Höhe nachkommen wird, ohne dass das Kreditinstitut auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten (soweit vorhanden) zurückgreift. Oder eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber dem Kreditinstitut, seinem Mutterunternehmen oder seinen Tochterunternehmen ist mehr als 90 Tage fällig.</p>
	3.	Provisionsergebnis ³		³ Hier sind auch die Erträge und Aufwendungen für durchlaufende Kredite zu erfassen.
	a)	Provisionserträge	313	
	b)	Provisionsaufwendungen	314	
	c)	Provisionsergebnis	033	
nur von Kreditinstituten anzugeben, soweit sie keine Wertpapierhandelsbanken sind:				
	4.	Nettoergebnis des Handelsbestands nach § 340c Absatz 1 HGB		
	a)	aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestands	034	Alle Geschäfte, die nicht Devisen und Edelmetalle oder Derivate betreffen und Beträge, die nicht anderweitig zugeordnet werden können, sind hier zu erfassen.
	b)	aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁴	035	⁴ Einschließlich der Gewinne und Verluste aus Devisentermingeschäften unabhängig davon, ob es sich um zins- oder kursbedingte Aufwendungen oder Erträge handelt.
	c)	aus Geschäften mit Derivaten	036	

Position		Erläuterungen	
nur von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken anzugeben:			
4.	Aufwendungen und Erträge des Handelsbestands		
a)	Aufwendungen aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestands	315	
b)	Erträge aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestands	316	
c)	Aufwendungen aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁴	317	⁴ Einschließlich der Verluste aus Devisentermingeschäften unabhängig davon, ob es sich um zins- oder kursbedingte Aufwendungen handelt.
d)	Erträge aus Geschäften mit Devisen und Edelmetallen ⁴	318	⁴ Einschließlich der Gewinne aus Devisentermingeschäften unabhängig davon, ob es sich um zins- oder kursbedingte Erträge handelt.
e)	Aufwendungen aus Geschäften mit Derivaten	319	
f)	Erträge aus Geschäften mit Derivaten	320	
5.	Ergebnis aus dem sonstigen nicht zinsabhängigen Geschäft ⁵	037	⁵ Hier sind die Ergebnisse aus Warenverkehr und Nebenbetrieben sowie alle anderen ordentlichen Ergebnisse aus dem nicht zinsabhängigen Geschäft einzuordnen, die nicht unter Pos. (4) Nrn. 3 oder 4 fallen. Veräußerungsgewinne/-verluste aus Sachanlagen, wenn sie im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen.

Position			Erläuterungen
			Es handelt sich um den Saldo aus den in der GuV ausgewiesenen "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" (ausgenommen hierin enthaltener Steuern; diese sind - vorbehaltlich der unter Pos. (4) Nr. 8 [Pos. 048] zu erfassenden Steuern - in Pos. (4) Nr. 6b [Pos. 039] aufzunehmen) und den "Sonstigen betrieblichen Erträgen" (ausgenommen erzielte Leasinggebühren, diese sind in Pos. (4) Nr. 1a [Pos. 029] aufzunehmen). Sofern der Abschlussprüfer - abweichend vom Kreditinstitut - Aufwendungen und Erträge dem außerordentlichen Bereich zuordnet, sind diese nicht hier, sondern unter Pos. (4) Nr. 7f [Pos. 045] bzw. Pos. (4) Nr. 7h [Pos. 047] zu berücksichtigen.
	6.	Allgemeiner Verwaltungsaufwand	
	a)	Personalaufwand ⁶	<p>038 ⁶Einschließlich Aufwendungen für vertraglich vereinbarte feste Tätigkeitsvergütungen an die persönlich haftenden Gesellschafter. Aufwendungen für von fremden Arbeitgebern angemietete Arbeitskräfte sind dem anderen Verwaltungsaufwand zuzurechnen.</p> <p>Zu erfassen sind auch gewinnabhängige Tätigkeitsvergütungen, sowie Abfindungen, Aufwendungen im Rahmen eines Sozialplans und Aufwendungen zur Vorruhestandsregelung, auch soweit letztere als Abfindungszahlung anzusehen sind.</p> <p>Freiwillige soziale Leistungen (z.B. Essenszuschüsse, Kasino, Freizeiteinrichtungen) gehören ebenfalls zum Personalaufwand (vgl. § 31 (1) RechKredV).</p>
	b)	andere Verwaltungsaufwendungen ⁷	<p>039 ⁷Hierunter fallen unter anderem Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, ausgenommen außerordentliche Abschreibungen. Zu erfassen sind hier auch alle Steuern außer Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, diese sind unter Pos. (4) Nr. 8 [Pos. 048] zu erfassen.</p> <p>Ordentliche und außerordentliche Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (einschl. Veräußerungsverlusten) sowie außerordentliche Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte sind nicht hier, sondern unter Pos. (4) Nr. 7g [Pos. 046] zu berücksichtigen.</p>

Position			Erläuterungen
7.	Sonstige und außerordentliche Erträge und Aufwendungen		
a)	Erträge aus früheren Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft	040	<p>Die Auflösung von un versteuerten Pauschalwertberichtigungen ist hier anzugeben.</p> <p>Hierunter fallen auch Erträge im Zusammenhang mit dem Rettungserwerb von Immobilien.</p> <p>Die Auflösung von Vorsorgereserven bleibt hier unberücksichtigt und ist unter Pos. (4) Nr. 11 [Pos. 051] zu erfassen.</p> <p>Die Auflösungen von Risikovorsorgen auf verbrieft (Länder-)Risiken sind nicht hier, sondern unter Pos. (4) Nr. 7c [Pos. 042] zu erfassen.</p>
b)	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	041	<p>Hierunter fallen auch Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rettungserwerb von Immobilien.</p> <p>Aufwendungen für Risikovorsorgen auf verbrieft (Länder-)Risiken sind nicht hier, sondern unter Pos. (4) Nr. 7d [Pos. 043] zu erfassen.</p> <p>Aufwendungen für Kreditversicherungen sind nicht hier, sondern unter Pos. (4) Nr. 6b [Pos. 039] einzubeziehen.</p> <p>Die Bildung von Vorsorgereserven bleibt hier unberücksichtigt und ist unter Pos. (4) Nr. 10 [Pos. 050] zu erfassen.</p>
c)	Erträge aus Zuschreibungen bei Wertpapieren der Liquiditätsreserve und aus Geschäften mit diesen Wertpapieren	042	Hier ist auch die Auflösung von Risikovorsorgen auf verbrieft (Länder-)Risiken auszuweisen.

Position			Erläuterungen
	d)	Abschreibungen auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve und Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Wertpapieren	043 Hier ist auch die Bildung von Risikovorsorgen auf verbrieft (Länder-)Risiken zu erfassen.
	e)	Erträge aus Zuschreibungen bei Finanzanlagen, Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten sowie aus Geschäften mit diesen Gegenständen	044 Einschließlich der Veräußerungsgewinne aus Sachanlagen, falls es sich um nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallende Veräußerungsgewinne handelt (vgl. Pos. (4) Nr. 5 [Pos. 037]), und der Erträge aus der Rücknahme/Auflösung von Sonderabschreibungen (z.B. nach dem FördergebietG) als auch Gegenständen des Leasing- bzw. Mietkaufvermögens, soweit die Bank Mietkäufer bzw. Leasingnehmer ist.
	f)	andere sonstige und außerordentliche Erträge ⁸	045 ⁸ Hier sind alle Erträge anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Erträge aus Verlustübernahmen und aus baren bilanzunwirksamen Ansprüchen. Diese Position setzt sich aus den in der GuV ausgewiesenen "Außerordentlichen Erträgen" (mit Ausnahme der unter Pos. (4) Nr. 9 [Pos. 049] aufzunehmenden Erträge aus erhaltenen baren Bilanzierungshilfen), den "Erträgen aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklage(n)anteil" und den vom Abschlussprüfer dem außerordentlichen Bereich zugeordneten Erträgen zusammen. Erträge sind nur dann außerordentlich, wenn sie außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen (vgl. § 277 (4) HGB). Beispiele: Umwandlungserfolge, Verschmelzungsgewinne, Gläubigerverzicht bei Sanierungen des bilanzierenden Kreditinstitutes, Verkauf eines Zweigstellennetzes oder von anderen Betriebstellen. Maßgeblich ist die Auffassung des Wirtschaftsprüfers, sofern sie von derjenigen des Instituts abweicht.
	g)	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte sowie Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Gegenständen	046 Einschließlich Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietgesetz. Zu erfassen sind hier alle (ordentlichen und außerordentlichen) Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (einschl. Veräußerungsverlusten aus Finanzanlagen) sowie alle außerordentlichen Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte (vgl. Hinweis zu Pos. (4) Nr. 6b [Pos. 039]).

Position			Erläuterungen
			Einschließlich der Veräußerungsverluste aus Sachanlagen, falls es sich um nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallende Veräußerungsverluste handelt (vgl. Pos. (4) Nr. 5 [Pos. 037]).
	h)	andere sonstige und außerordentliche Aufwendungen ⁹	<p>047 ⁹Hier sind alle Aufwendungen anzugeben, die nicht dem ordentlichen Geschäft zuzuordnen sind und daher nicht in das Betriebsergebnis eingehen, nicht jedoch Aufwendungen aus Gewinnabführungen; diese sind unter Pos. (4) Nr. 12 [Pos. 052] aufzuführen.</p> <p>Aufwendungen sind nur dann außerordentlich, wenn sie außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen (vgl. § 277 (4) HGB). Beispiel: Sozialplanaufwendungen im Rahmen von Massenentlassungen, Stilllegung von Zweigstellen. Maßgeblich ist die Auffassung des Wirtschaftsprüfers, sofern sie von derjenigen des Instituts abweicht.</p> <p>Diese Position beinhaltet die in der GuV ausgewiesenen „Aufwendungen aus Verlustübernahmen, „Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil“, „Außerordentliche Aufwendungen“ und Aufwendungen.</p>
	8.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	048 Andere Steuern sind unter Pos. (4) Nr. 6b [Pos. 039] zu erfassen.
	9.	Erträge aus Verlustübernahmen und baren bilanzunwirksamen Ansprüchen	049
	10.	Aufwendungen aus der Bildung von Vorsorgereserven nach den § 340f und § 340g HGB	<p>050 Es ist ein unsaldierter Ausweis vorzunehmen. Die gem. § 340f (3) HGB vorgesehene Möglichkeit zur Überkreuzkompensation entsprechender Aufwendungen und Erträge wird hier <u>nicht</u> eingeräumt.</p> <p>Hier ist ebenfalls die Zuführung von Reserven nach § 340e HGB auszuweisen.</p>

Position			Erläuterungen
11.	Erträge aus der Auflösung von Vorsorgereserven nach den § 340f und § 340g HGB	051	<p>Einschließlich der nach Art. 31 EGHGB fortgeführten nach § 26a (1) KWG a.F. oder nach § 253 (4) HGB gebildeten Vorsorgen.</p> <p>Es ist ein unsaldierter Ausweis vorzunehmen. Die gem. § 340f (3) HGB vorgesehene Möglichkeit zur Überkreuzkompensation entsprechender Aufwendungen und Erträge wird hier <u>nicht</u> eingeräumt.</p> <p>Hier ist ebenfalls die Auflösung von Reserven nach § 340e HGB auszuweisen.</p>
12.	Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	052	<p>Aufwendungen für stille Einlagen, für Genussrechte und für nachrangige Verbindlichkeiten sind der Pos. (4) Nrn. 1 b und c [Pos. 030 und 031] zuzuordnen.</p> <p>In dieser Position werden nur abgeführte Gewinne aus Gewinnabführungsverträgen an eine andere Gesellschaft ausgewiesen. Hierzu zählen nicht normale Ausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre Mütter.</p>
13.	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	053	
14.	Verlustvortrag aus dem Vorjahr	054	
15.	Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen	055	
16.	Einstellungen in Kapital- und Gewinnrücklagen	056	Einschließlich der Vorwegzuführung in die Sicherheitsrücklage bei Sparkassen.
17.	Entnahmen aus Genussrechtskapital	057	
18.	Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals	058	

Position			Erläuterungen
(5)	Daten zum Kreditgeschäft¹⁰		<p>¹⁰Bei den Angaben zum Kreditgeschäft ist grundsätzlich der Kreditbegriff gemäß § 19 KWG zugrunde zu legen. Derivate sind mit dem Wert anzugeben, der für Zwecke der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen gemäß § 2 (1) SolvV nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 SolvV ermittelt wurde. Dabei ist von den Beträgen nach Abzug von Wertberichtigungen auszugehen (vgl. aber Besonderheit zu Pos. 421, dort vor Abzug von Wertberichtigungen.)</p> <p>Angabe des Nettokreditvolumens nach Abzug von Einzelwertberichtigungen, -rückstellungen sowie pauschalierten Einzelwertberichtigungen und un versteuerten Pauschalwertberichtigungen. Nicht abzuziehen sind die Vorsorgereserven nach § 340f HGB einschließlich ihrer Zuführungen und Auflösungen sowie versteuerte stille Reserven nach § 26a KWG a.F.</p>
	1.	Höhe des Kreditvolumens	073
	2.	darunter: Kredite an Nichtbanken	074
	3.	Angaben zu den in interne Risikoklassifizierungsverfahren auf Grund interner und externer Ratings eingeordneten Krediten	Die Hinweise und Vorgaben der MaRisk (KSA-Institute) sowie der SolvV (IRBA-Institute) sind zu beachten.
	a)	in interne Risikoklassifizierungsverfahren einbezogenes Kreditvolumen	407

Position			Erläuterungen
	b)	Kredite mit erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeit (Gelbbereich) ¹¹	408 ¹¹ Hierunter fallen Engagements, die kein Ausfallkriterium erfüllen, deren Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) jedoch 4 % beträgt oder übersteigt. Sollte das eingesetzte Risikoklassifizierungsverfahren keine Risikoklasse mit einer 4 %-Schwelle aufweisen, so ist die nächst höhere Schwelle zu verwenden. Sollte das intern verwendete Risikoklassifizierungsverfahren nicht auf ermittelten Ausfallwahrscheinlichkeiten (PDs) basieren, ist eine der 4 %-Schwelle äquivalente Abgrenzung des Gelbbereichs vorzunehmen. Diese muss für Dritte nachvollziehbar sein und soll über den Prüfungszeitraum hinaus konsistent angewendet werden.
	c)	in Verzug geratene Kredite gemäß § 327 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 5 SolvV (ohne Einzelwertberichtigung - EWB)	409 Hier sind i.d.R. Kredite auszuweisen, die das Kriterium "90 Tage in Verzug" erfüllen. Für die hier gezeigten Kredite darf noch keine Einzelrisikovorsorge bestehen (vgl. Pos. (5) 3e [Pos. 411]). Die [Pos. 409, 411, 415 und 417] bilden die sog. "non-performing loans" für Zwecke des internationalen Vergleichs. Da in den [Pos. 409 und 415] auf die individuellen, für Zwecke der Rechnungslegung verwendeten Verzugsabgrenzungen abgestellt wird und diese (insbesondere bei KSA-Instituten) von einem Verzug von mehr als 90 Tagen abweichen können, besteht keine zwingende Identität zwischen den notleidenden Krediten einerseits und den "non-performing loans" andererseits.
	d)	bestehende Sicherheiten für in Verzug geratene Kredite ¹²	410 ¹² Von dem Institut im Rahmen der Erst- und Folgebewertung der Kreditsicherheiten gemäß BTO 1.2.1 Nrn. 2 bis 4 und BTO 1.2.2 Nrn. 3 und 4 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der BaFin ermittelte Werte. Es sind die Sicherheiten nur bis zur Höhe des jeweiligen Engagements zu berücksichtigen (Zusage oder höhere Inanspruchnahme).
	e)	übrige, einer Ausfallkategorie zugeordnete Kredite vor Absetzung von EWB ¹³	411 ¹³ Diese Kategorie beinhaltet keine Kredite, für die ausschließlich pauschalierte EWB gebildet wurden. Hier sind die Kredite, auf die eine Einzelrisikovorsorge gebildet wurde, auszuweisen.

Position			Erläuterungen
f)	Höhe der individuellen Einzelwertberichtigungen ¹⁴	412	¹⁴ Die Angaben zur Höhe der gebildeten EWB müssen den im Jahresabschluss berücksichtigten Werten entsprechen. Hinzuzurechnen sind Vorsorgereserven, die an akute Risiken gebunden sind und in deren Höhe auf die Bildung von EWB verzichtet wurde, sowie individuell zurechenbare Rückstellungen für Ausfallrisiken. Die hier berücksichtigten Vorsorgereserven sind zusätzlich in Pos. (2) Nr. 1b [Pos. 400], nicht jedoch in Pos. (2) Nr. 1a [Pos.002] auszuweisen.
g)	bestehende Sicherheiten für die übrigen, einer Ausfallkategorie zugeordneten Kredite ¹³	413	¹³ Diese Kategorie beinhaltet keine Kredite, auf die ausschließlich pauschalierte EWB gebildet wurden. Anzugeben sind die von dem Institut im Rahmen der Erst- und Folgebewertung der Kreditsicherheiten gemäß BTO 1.2.1 Nrn. 2 bis 4 und BTO 1.2.2 Nrn. 3 und 4 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der BaFin ermittelte Werte. Es sind die Sicherheiten nur bis zur Höhe des jeweiligen Engagements zu berücksichtigen (Zusage oder höhere Inanspruchnahme).
h)	Höhe der pauschalierten Einzelwertberichtigungen	414	Gem. § 252 (1) Nr. 3 HGB zulässige pauschalierte EWB als Ausnahme vom Prinzip der Einzelbewertung von Forderungen sind hier zu erfassen. (In bestimmten Fällen kann das spezielle Kreditrisiko pauschal erfasst werden, wenn z.B. bei einem größeren Forderungsbestand eine Einzelbewertung unmöglich oder zu zeitaufwändig wäre. Es werden Forderungen nach der Art der Schuldner und der Laufzeit der Forderungen zu sog. Risikoklassen zusammengefasst und pauschal in Höhe eines bestimmten – i. d. R. aus vergangenen Daten abgeleiteten – Prozentsatzes aktivisch wertberichtigt.) Diese pauschalierten EWB sind nicht zu verwechseln mit den un versteuerten Pauschalwertberichtigung gem. Pos. (5) Nr. 8 [Pos. 080] auf Forderungen zur Erfassung des allgemeinen Kreditrisikos; sie stellen auch keine Unterposition zu den un versteuerten Pauschalwertberichtigungen dar.
4.	Angaben zu den nicht in interne Risikoklassifizierungsverfahren eingeordneten Krediten		Die Hinweise und Vorgaben der MaRisk (KSA-Institute) sowie der SolvV (IRBA-Institute) sind zu beachten.

Position			Erläuterungen
a)	in Verzug geratene Kredite gemäß § 327 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 5 SolvV (ohne Kredite, für die eine Einzelwertberichtigung - EWB gebildet wurde)	415	Die [Pos. 409, 411, 415 und 417] bilden die sog. "non-performing loans" für Zwecke des internationalen Vergleichs. Da in den [Pos. 409 und 415] auf die individuellen, für Zwecke der Rechnungslegung verwendeten Verzugsabgrenzungen abgestellt wird und diese (insbesondere bei KSA-Instituten) von einem Verzug von mehr als 90 Tagen abweichen können, besteht keine zwingende Identität zwischen den notleidenden Krediten einerseits und den "non-performing loans" andererseits.
b)	bestehende Sicherheiten für in Verzug geratene Kredite	416	Von dem Institut im Rahmen der Erst- und Folgebewertung der Kreditsicherheiten gemäß BTO 1.2.1 Nrn. 2 bis 4 und BTO 1.2.2 Nrn. 3 und 4 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der BaFin ermittelte Werte.
c)	einzelwertberichtigte, nicht in interne Risikoklassifizierungsverfahren einbezogene Kredite vor Absetzung von EWB ¹⁵	417	¹⁵ Kredite, für die an Stelle von EWB ausnahmsweise Vorsorgereserven gebunden wurden, sind hier ebenfalls zu erfassen. Hier sind die Kredite, auf die eine Einzelrisikovorsorge gebildet wurde, auszuweisen. Diese Kategorie beinhaltet keine Kredite, für die ausschließlich pauschalierte EWB gebildet wurden.
d)	Einzelwertberichtigungen für individuell wertberichtigte, nicht in interne Risikoklassifizierungsverfahren einbezogene Kredite ¹⁴	418	¹⁴ Die Angaben zur Höhe der gebildeten EWB müssen den im Jahresabschluss berücksichtigten Werten entsprechen. Hinzuzurechnen sind Vorsorgereserven, die an akute Risiken gebunden sind und in deren Höhe auf die Bildung von EWB verzichtet wurde, sowie individuell zurechenbare Rückstellungen für Ausfallrisiken. Die hier berücksichtigten Vorsorgereserven sind zusätzlich in Pos. (2) Nr. 1b [Pos. 400], nicht jedoch in Pos. (2) Nr. 1a [Pos.002] auszuweisen.
e)	bestehende Sicherheiten für die wertberichtigten, nicht in interne Risikoklassifizierungsverfahren einbezogenen Kredite ¹³	419	¹³ Diese Kategorie beinhaltet keine Kredite, auf die ausschließlich pauschalierte EWB gebildet wurden. Anzugeben sind die von dem Institut im Rahmen der Erst- und Folgebewertung der Kreditsicherheiten gemäß BTO 1.2.1 Nrn. 2 bis 4 und BTO 1.2.2 Nrn. 3 und 4 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der BaFin ermittelte Werte.

Position			Erläuterungen
f)	Höhe der pauschalierten Einzelwertberichtigungen	420	<p>Gem. § 252 (1) Nr. 3 HGB zulässige pauschalierte EWB als Ausnahme vom Prinzip der Einzelbewertung von Forderungen sind hier zu erfassen. (In bestimmten Fällen kann das spezielle Kreditrisiko pauschal erfasst werden, wenn z.B. bei einem größeren Forderungsbestand eine Einzelbewertung unmöglich oder zu zeitaufwändig wäre. Es werden Forderungen nach der Art der Schuldner und der Laufzeit der Forderungen zu sog. Risikoklassen zusammengefasst und pauschal in Höhe eines bestimmten – i. d. R. aus vergangenen Daten abgeleiteten – Prozentsatzes aktivisch wertberichtigt.)</p> <p>Diese pauschalierten EWB sind nicht zu verwechseln mit den un versteuerten Pauschalwertberichtigung gem. Pos. (5) Nr. 8 [Pos. 080] auf Forderungen zur Erfassung des allgemeinen Kreditrisikos; sie stellen auch keine Unterposition zu den un versteuerten Pauschalwertberichtigungen dar.</p>
5.	<p>Geprüftes Bruttokreditvolumen¹⁰</p> <p>Wegen der ausdrücklichen Bezeichnung der Position als Bruttokreditvolumen ist der letzte Satz der Fußnote 10, der einen Nettoausweis vorsieht, nicht zu beachten.</p>	421	<p>¹⁰Bei den Angaben zum Kreditgeschäft ist grundsätzlich der Kreditbegriff gem. § 19 KWG zugrunde zu legen. Derivate sind mit ihrem Kreditäquivalenzbetrag anzugeben, und zwar nach der jeweils von den Instituten angewandten Berechnungsmethode (vgl. §§ 9 bis 14 GroMiKV).</p> <p>Es darf der Stand am Prüfungstichtag in Ansatz gebracht werden; ein vom Bilanzstichtag abweichendes Datum ist anzugeben. Treten zwischen Prüfungstichtag und Bilanzstichtag wesentliche Änderungen auf, so sind die Werte auf den Bilanzstichtag fortzuschreiben.</p>
6.	Darunter: Kredite an Nichtbanken	422	
7.	Bruttovolumen der Kredite an solche Branchen, die einen Anteil von >10% am Bruttokundenkreditvolumen ausmachen	423	

Position			Erläuterungen
8.	Unversteuerte Pauschalwertberichtigungen ¹⁶	080	<p>¹⁶Einschließlich der unter den Rückstellungen ausgewiesenen Beträge.</p> <p>Zu erfassen sind auch jene handelsrechtlich gebildeten Pauschalwertberichtigungen, bei denen im Einzelfall die steuerliche Anerkennung verwehrt wurde.</p> <p>Rückstellungen für Pauschalrisiken im Kreditgeschäft sind hier einzubeziehen und nicht unter Pos. (5) Nr. 10a-e [Pos. 337 - 341] zu vermerken.</p>
9.	Einzelwertberichtigungen		<p>Es sind alle Einzelwertberichtigungen zu berücksichtigen und nicht nur solche auf Forderungen an Kunden.</p> <p>Rückstellungen für Einzelrisiken siehe Pos. (5) Nr. 10a-e [Pos. 337 - 341].</p> <p>Vorsorgereserven nach § 340f und § 340g HGB sowie § 26a KWG a.F. bleiben, auch wenn sie für ausfallgefährdete Kredite gebunden sind, unberücksichtigt.</p>
a)	Bestand in der Vorjahresbilanz	332	Maßgeblich ist der Bestand zum Bilanzstichtag des Vorjahres.
b)	Verbrauch	333	
c)	Auflösung	334	
d)	Bildung	335	
e)	Neuer Stand	336	

Position			Erläuterungen
10.	Rückstellungen im Kreditgeschäft ¹⁷		<p>¹⁷Soweit Pauschalwertberichtigungen als Rückstellungen ausgewiesen werden, sind sie unter Pos. (5) Nr. 8 anzugeben [Pos. 080].</p> <p>Als Rückstellungen im Kreditgeschäft werden lediglich die für Einzelrisiken gebildeten Rückstellungen erfasst.</p> <p>Rückstellungen für Länderrisiken - pauschaliert - sind hier zu berücksichtigen.</p>
a)	Bestand in der Vorjahresbilanz	337	
b)	Verbrauch	338	
c)	Auflösung	339	
d)	Bildung	340	
e)	Neuer Stand	341	
11.	Abschreibungen auf Forderungen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung	086	Hier sind die zu Lasten der GuV-Rechnung vorgenommenen Direktabschreibungen anzugeben; der Verbrauch von bereits in den Vorjahren gebildeten Wertkorrekturen bleibt hier unberücksichtigt.
12.	Zur Rettung von Forderungen erworbene Grundstücke und Gebäude	087	Anzugeben ist der Buchwert des Gesamtbestands, nicht nur der Zugang im Geschäftsjahr.
13.	Zinsänderungsrisiko gemäß § 11 PrüfV	424	Anzugeben ist die Basel II-Kennziffer zum ZÄR in % der Eigenmittel zum Bilanzstichtag vgl. RS BaFin 7/2007 (BA).

Position		Erläuterungen
		<p>Die Kennzahl muss als Wert ohne Vorzeichen mit einer Nachkommastelle angegeben werden.</p> <p>Sofern kein Zinsänderungsrisiko, sondern in beiden Fallgestaltungen eine Zinschance besteht, ist der Wert „0“ anzugeben.</p>
14.	Qualifizierte Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Finanzsektors, deren Nennbetrag 15 % des haftenden Eigenkapitals des Einlagenkreditinstituts übersteigt ¹⁸	<p>¹⁸Bedeutende Beteiligungen nach § 12 (1) S. 1 KWG einschließlich der Anteile, die unter die Regelung des § 12 (1) S. 3 KWG fallen.</p> <p>Die Fußnote 18 enthält fälschlicherweise einen Verweis auf den entfallenen § 64a KWG, zu dem sind qualifizierte Beteiligungen gemeint.</p>
a)	des geprüften Einzelinstituts	<p>348 Qualifizierte Beteiligungen nach § 12 (1) S. 1 KWG einschließlich der Anteile, die unter die Regelung des § 12 (1) S. 3 KWG fallen.</p> <p>Gesamtsumme der Nennbeträge der Beteiligungen</p>
		<p>349 Angabe der Gesamtanzahl der Beteiligungen</p>
b)	der Institutsgruppe ¹⁹	<p>350 ¹⁹Soweit die Relation auch auf konsolidierter Basis nach § 12 (2) KWG eingehalten werden muss, ist diese Angabe hier zusätzlich aufzunehmen.</p> <p>Qualifizierte Beteiligungen nach § 12 (1) S. 1 KWG einschließlich der Anteile, die unter die Regelung des § 12 (1) S. 3 KWG fallen.</p> <p>Gesamtsumme der Nennbeträge der Beteiligungen</p>
		<p>351 Angabe der Gesamtanzahl der Beteiligungen</p>

Position		Erläuterungen
15.	Darunter: Anteile nach § 12 Absatz 1 Satz 3 KWG	352 Bezogen auf das geprüfte Einzelinstitut. Eine Gruppenaussage ist nicht gefordert.
(6)	Bilanzunwirksame Ansprüche	
1.	Bare bilanzunwirksame Ansprüche	
a)	im Berichtsjahr ²⁰	<p>091 ²⁰Nettoposition (erhaltene ./ zurückgezahlte)</p> <p>Es handelt sich um im Berichtsjahr neu hinzu gekommene Ansprüche Dritter, die beim geprüften Institut bilanzunwirksam bleiben, um dem betreffenden Institut häufig gegen eine Besserungsscheinverpflichtung den Ausweis einer entsprechend günstigeren Ertragslage zu ermöglichen, ohne dass dies in der Ertragskraft des Instituts begründet wäre.</p> <p>Grundsätzlich ist der Verlauf einer Sanierungsmaßnahme von der Gewährung bis zur Rückzahlung bzw. zum Erlass vollständig darzustellen. Es ist der Differenzbetrag aus im Berichtsjahr erhaltenen und zurückgezahlten Sanierungsmitteln anzugeben (z.B.: erhaltene Barzuschüsse, Übernahmen ausfallbedrohter Aktiva durch Gesellschafter oder Dritte im Rahmen von Barzuschüssen).</p> <p>Mit dieser Position verbundene Besserungsscheinverpflichtungen sind nicht hier, sondern unter Pos. 6 Nr. 1b [Pos. 092] auszuweisen.</p>

Position			Erläuterungen
b)	Bestand am Jahresende	092	<p>Darunter ist der Gesamtbestand der zum Bilanzstichtag noch bestehenden Rückzahlungs- oder Entlastungsverpflichtungen aus erhaltenen baren Bilanzierungshilfen im Sinne der hier relevanten bilanzunwirksamen Ansprüche Dritter zu verstehen (z.B. Besserungsscheinverpflichtungen).</p> <p>Die Umwandlung einer unbaren in eine bare Bilanzierungshilfe geht nur als Bestandsveränderung möglicher künftiger Rückzahlungs- oder Entlastungsverpflichtungen in die Pos. (6) Nrn. 1 b [Pos. 092] und 2 b [Pos. 094] ein. Sie wird nicht unter den Pos. (6) Nrn. 1 a [Pos. 091] und 2 a [Pos. 093] ersichtlich.</p> <p>Beispiel: In Höhe einer bestehenden Bürgschaft (unbar) fließt tatsächlich Geld in das Unternehmen (bar). Damit ermäßigt sich der bisher ausgewiesene Bestand der unbaren Bilanzierungshilfe und es erhöht sich der Bestand der baren Bilanzierungshilfe.</p>
2.	Unbare bilanzunwirksame Ansprüche		Erlassene Besserungsscheinverpflichtungen sind wie zurückgezahlte Verpflichtungen zu behandeln.
a)	im Berichtsjahr ²⁰	093	<p>²⁰Nettoposition (erhaltene ./. zurückgezahlte)</p> <p>Es handelt sich um im Berichtsjahr neu hinzu gekommene Ansprüche Dritter, die beim geprüften Institut bilanzunwirksam bleiben, um dem betreffenden Institut häufig gegen eine Besserungsscheinverpflichtung den Ausweis einer entsprechend günstigeren Ertragslage zu ermöglichen, ohne dass dies in der Ertragskraft des Instituts begründet wäre.</p> <p>Keine Bilanzierungshilfen im Sinne der hier relevanten bilanzunwirksamen Ansprüche Dritter sind beispielhaft die Aktivierung eines Disagios (§§ 250 (3) und 268 (6) HGB), Abgrenzungsposten wegen voraussichtlicher Steuerentlastung in nachfolgenden Geschäftsjahren (§ 274 (1) HGB), die Aktivierung eines Geschäfts- oder Firmenwertes (§ 246 (1) HGB).</p> <p>Grundsätzlich ist der Verlauf einer Sanierungsmaßnahme von der Gewährung bis zur Rückzahlung bzw. zum Erlass vollständig darzustellen. Der Betrag der Besserungsscheinverpflichtungen ist im Zeitablauf spiegelbildlich zu erfassen. Es ist der Differenzbetrag aus im Berichtsjahr erhaltenen und zurückgezahlten Sanierungsmitteln anzugeben (z.B. Gewährleistung ausfallbedrohter Aktiva durch Gesellschafter oder Dritte).</p>

Position			Erläuterungen
			Mit dieser Position verbundene Besserungsscheinverpflichtungen sind nicht hier sondern unter Pos. (6) Nr. 2b [Pos. 094] auszuweisen.
b)	Bestand am Jahresende	094	<p>Darunter ist der Gesamtbestand der zum Bilanzstichtag noch bestehenden Rückzahlungs- oder Entlastungsverpflichtungen aus erhaltenen unbaren Bilanzierungshilfen im Sinne der hier relevanten bilanzunwirksamen Ansprüche Dritter zu verstehen (z.B. Besserungsscheinverpflichtungen).</p> <p>Die Umwandlung einer unbaren in eine bare Bilanzierungshilfe geht nur als Bestandsveränderung möglicher künftiger Rückzahlungs- oder Entlastungsverpflichtungen in die Pos. (6) Nrn. 1b und 2b [Pos. 092 und 094] ein. Sie wird nicht unter den Pos (6) Nrn. 1a und 2a [Pos. 091 und 093] ersichtlich.</p> <p>Beispiel: Aus einer bestehenden Bürgschaft (unbar) fließt tatsächlich Geld (bar). Damit ermäßigt sich der bisher ausgewiesene Bestand der unbaren Bilanzierungshilfe und es erhöht sich der Bestand der baren Bilanzierungshilfe.</p>
(7)	Ergänzende Angaben		
1.	Abweichungen im Sinne von § 284 Absatz 2 Nummer 3 HGB		

Position			Erläuterungen
a)	von Bilanzierungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	095	<p>Im Vergleich zum Vorjahr andere Ausübung eines gesetzlich eingeräumten Bilanzierungswahlrechts.</p> <p>Änderungen der Bilanzierungsmethode auf Grund gesetzlicher Vorgaben werden nicht berücksichtigt (Beispiel: BilMoG).</p>
b)	von Bewertungsmethoden ja (= 0) / nein (= 1)	096	<p>Änderungen der Bewertungsmethode auf Grund gesetzlicher Vorgaben werden nicht berücksichtigt (Beispiel: Steuerentlastungsgesetz).</p> <p>Veränderte Anwendung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze unter Durchbrechung des Stetigkeitsgebots (z.B. Wechsel der Abschreibungsmethode (linear, degressiv) oder Änderung der Methode zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung).</p> <p>Wird ein Vermögensgegenstand des Anlagevermögens nicht mehr nach dem strengen sondern nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet, so liegt eine Änderung der Bewertungsmethode vor (ja = 0). Gleiches gilt z.B. beim Übergang auf die DCF-Methode in Folge gestörter Märkte.</p>
2.	Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände bei echten Pensionsgeschäften (§ 340b Absatz 4 Satz 4 HGB)	106	<p>Maßgeblich ist der Buchwert, nicht der Marktwert oder der Rücknahmepreis.</p> <p>Ohne Offenmarktgeschäfte mit dem ESZB (keine echten Pensionsgeschäfte, da die dem ESZB verpfändeten Sicherheiten beliehen werden).</p>
3.	Betrag der nicht mit dem Niederstwert bewerteten börsenfähigen Wertpapiere bei den folgenden Posten (§ 35 Absatz 1 Nummer 2 RechKredV)		<p>Zu berücksichtigen sind nur börsenfähige Wertpapiere.</p> <p>Maßgeblich ist der Buchwert von nicht nach dem Niederstwertprinzip bewerteten Wertpapieren; die vermiedenen Abschreibungen sind nicht abzusetzen.</p>

Position			Erläuterungen	
	a)	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nummer 5)	107	
	b)	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten Nummer 6)	108	
	4.	Leasinggeschäft		
	a)	Gesamtbestand der aktivierten Leasinggegenstände	109	
	b)	im Aufwandsposten Nummer 5 (Kontoform) oder 11 (Staffelform) enthaltene Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasinggegenstände	110	Die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasinggegenstände sind auch in Position (4) Nr. 7g [Pos. 046] enthalten.
	c)	im Ertragsposten Nummer 8 enthaltene Erträge aus Leasinggeschäften	111	Erträge aus Leasinggeschäften sind in der GuV unter den „Sonstigen betrieblichen Erträgen“ zu erfassen. Im SON 01 werden Leasinggebühren jedoch unter Position (4) Nr. 1a [Pos. 029] im Zinsertrag ausgewiesen.
	5.	Nachrangige Vermögensgegenstände		
	a)	nachrangige Forderungen an Kreditinstitute	112	Anzugeben sind nachrangige Buchforderungen und nachrangige verbrieftete Forderungen an Kreditinstitute. Außerdem fallen hierunter nachrangige Genussrechte mit Ausnahme der nicht in Wertpapieren verbrieften, nicht rückzahlbaren nachrangigen Genussrechte, die ebenso wie gehaltene stille Beteiligungen mit Nachrangabrede unter Pos. (7) Nr. 5c [Pos. 114] zu erfassen sind.

Position			Erläuterungen
b)	nachrangige Forderungen an Kunden	113	Anzugeben sind nachrangige Buchforderungen und nachrangige verbrieftete Forderungen an Kunden. Außerdem fallen hierunter nachrangige Genussrechte mit Ausnahme der nicht in Wertpapieren verbrieften, nicht rückzahlbaren nachrangigen Genussrechte, die ebenso wie gehaltene stille Beteiligungen mit Nachrangabrede unter Pos. (7) Nr. 5c [Pos. 114] zu erfassen sind.
c)	sonstige nachrangige Vermögensgegenstände	114	Anzugeben sind stille Beteiligungen mit Nachrangabrede sowie nicht in Wertpapieren verbrieftete, nicht rückzahlbare nachrangige Genussrechte.
6.	Fristengliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach § 340d HGB i.V.m. § 9 RechKredV		
a)	andere Forderungen an Kreditinstitute mit Ausnahme der darin enthaltenen Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen (Aktivposten Nummer 3 b) mit einer Restlaufzeit		
aa)	bis drei Monate	354	Die täglich fälligen Beträge sind hier nicht zu berücksichtigen.
bb)	mehr als drei Monate bis ein Jahr	355	
cc)	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	356	
dd)	mehr als fünf Jahre	357	
b)	Forderungen an Kunden (Aktivposten Nummer 4) mit einer Restlaufzeit		
aa)	bis drei Monate	358	
bb)	mehr als drei Monate bis ein Jahr	359	
cc)	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	360	

Position			Erläuterungen
	dd)	mehr als fünf Jahre	361
	c)	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nummer 1 b) mit einer Restlaufzeit	
	aa)	bis drei Monate	362 Die täglich fälligen Beträge sind hier nicht zu berücksichtigen.
	bb)	mehr als drei Monate bis ein Jahr	363
	cc)	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	364
	dd)	mehr als fünf Jahre	365
	d)	Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (Passivposten Nummer 2 a) ab) mit einer Restlaufzeit	
	aa)	bis drei Monate	366
	bb)	mehr als drei Monate bis ein Jahr	367
	cc)	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	368
	dd)	mehr als fünf Jahre	369
	e)	andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist (Passivposten Nummer 2 b) bb) mit einer Restlaufzeit	
	aa)	bis drei Monate	370 Die täglich fälligen Beträge sind hier nicht zu berücksichtigen.
	bb)	mehr als drei Monate bis ein Jahr	371
	cc)	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	372
	dd)	mehr als fünf Jahre	373

Position			Erläuterungen
	f)	andere verbrieftete Verbindlichkeiten (Passivposten Nummer 3 b) mit einer Restlaufzeit	
	aa)	bis drei Monate	374
	bb)	mehr als drei Monate bis ein Jahr	375
	cc)	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	376
	dd)	mehr als fünf Jahre	377
	g)	im Posten "Forderungen an Kunden" (Aktivposten Nummer 4) enthaltene Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	378
	h)	im Posten "Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere" (Aktivposten Nummer 5) enthaltene Beträge, die in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, fällig werden	379
	i)	im Unterposten "begebene Schuldverschreibungen" (Passivposten Nummer 3 a) enthaltene Beträge, die in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, fällig werden	380